

Amts-Blatt

Erscheint täglich.

der Stadt Wiesbaden.

Erscheint täglich.

Druck und Verlag der Wiesbadener Verlagsanstalt Emil Bommert in Wiesbaden.

Geschäftsstelle: Mauritiusstraße 8. — Telephon No. 199.

Nr. 1.

Mittwoch, den 1. Januar 1901.

XVII. Jahrgang

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf
Freitag, den 3. Januar 1902
Nachmittags 4 Uhr,
in den Bürgersaal des Rathhauses zur Sitzung ergebenst
eingeladen.

Tagesordnung:

1. Einführung und Verpflichtung der neu gewählten Stadtverordneten.
2. Bericht des Wahlausschusses über die von ihm vorgenommene Prüfung der Wahlverhandlungen, betr. die letzten Stadtverordneten-Wahlen, sowie Beschlussfassung über die Gültigkeit derselben.
3. Erwerbung von Gelände zur Erweiterung des Leberbergs.
4. Geländeaustausch zur Regulierung der Fluchtlinie des neuen Polizeigebäudes Ecke Markt- und Friedrichstraße.
5. Aenderung des Fluchtlinienplanes einer Verbindungsstraße zwischen Platter- und Wilhelmstrasse.
6. Aenderung des Fluchtlinienplanes der Schützenstraße an ihrer Abzweigung von der Balkmühlstraße.
7. Entwurf zu einem Fluchtlinienplan für das Terrain der alten Infanteriekaserne.
8. Mittheilung des Magistrats, betr. die Fertigstellung des Bürgersaales.
9. Wahl von vier Mitgliedern des Steuerausschusses für die Handhabung der neuen Grundsteuer-Ordnung.
10. Ersatzwahl für den ausgeschiedenen Stellvertreter des Stadtverordneten-Vorsitzers.
11. Neuwahl des Wahlausschusses und der übrigen ständigen Ausschüsse der Stadtverordneten-Versammlung.
Zu Nr. 8 und 4 berichtet der Finanzausschuss, zu Nr. 5 der Bauausschuss und zu Nr. 9 der Wahlausschuss.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1901.

Der Vorsitzende
der Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das von der **Biebricher Gemarkung, der Biebricherstraße, dem Kaiser Friedrich-Ring und der Schiersteinerstraße** umgrenzte Terrain hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschoß, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u. mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 28. Dezember beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1901.

Der Magistrat.
S. B.: Frobenius.

Bekanntmachung.

Von dem Wege zwischen der ersten und zweiten Gewann „Leberberg“ soll der mit Lagerbuchs-No. 9310 b bezeichnete Theil von 58,25 qm eingezogen werden.

Dies wird gemäß § 57 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen hiergegen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einer mit dem 19. Dezember ds. Js. beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Magistrate schriftlich vorzubringen oder zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt im Rathhause auf Zimmer No. 51 zur Einsicht aus.

Wiesbaden, 15. Dezember 1901.

Der Oberbürgermeister: In Vertr.: Körner.

Verdingung.

Die Ausführung der **Steinmearbeiten** in rothem Sandstein zum **Neubau des Volksbades in der Roonstraße** hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Verdingungsunterlagen einschließlich Zeichnung können, soweit der Vorrath reicht, Vormittags von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 1 Mark 50 Pfg. auf Zimmer Nr. 41 des neuen Rathhauses bezogen werden.

Auswärtige Submittenten wollen den obigen Betrag bestellgeldfrei an unseren technischen Sekretär Andress, Rathhaus hier, einsenden.

Es werden nur diejenigen Angebote im Termin bekannt gegeben bzw. bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt, zu denen die hiesigen abgegebenen Unterlagen benutzt werden.

Verslossene und mit der Aufschrift „S. N. 54“ versehene Angebote sind spätestens bis

Montag, den 13. Januar 1902,

Vormittags 10 Uhr,

hier einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1901.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau: 476

Genzmer,

Königl. Baurath.

Städt. Volksfindergarten

(Thuners-Stiftung).

Für den Volksfindergarten sollen Hospitantinnen angenommen werden, welche eine auf alle Theile des Dienstes sich erstreckende Ausbildung erhalten, so daß sie in die Lage kommen, sich später als Kindergärtnerinnen in Familien ihren Unterhalt zu verschaffen.

Vergütung wird nicht gewährt.

Anmeldungen werden im Rathhause, Zimmer No. 12 **Vormittags zwischen 9 u. 12 Uhr,** entgegengenommen
Wiesbaden, den 7. August 1901. 469

Der Magistrat.

Bekanntmachung der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau

für den Kreis Wiesbaden (Stadt).

(§ 34 des Invaliden-Versicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.)

Für die nach dem vorbezeichneten Reichsgesetze versicherungspflichtigen Personen im Kreise Wiesbaden (Stadt) sind für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1910, vorbehaltlich etwaiger anderweiter Festsetzung, nachbezeichnete Wochenbeiträge zu entrichten, und zwar:

Für	Ein Wochenbeitrag in Lohnklasse				
	I	II	III	IV	V
	von Pf. Pf. Pf. Pf. Pf.				
1. Mitglieder der gemeinf. Ortskrankenkasse zu Wiesbaden.					
Mitgl.-Klasse I	14	—	—	—	—
" II	—	20	—	—	—
§ 13 des Statuts { III u. IV	—	—	24	—	—
V u. VI	—	—	—	30	—
VII	—	—	—	—	36
2. Mitglieder der Betriebs-Krankenkasse für die bei dem Wegebau des Bezirksverbandes d. Regierungsbezirks Wiesbaden beschäftigten Personen zu Wiesbaden.					
§ 5 und 16 des Statuts.					
3. Mitglieder der Krankenkasse der Glaser-Zinnung zu Wiesbaden.					
4. Mitglieder der Krankenkasse der Küfer-Zinnung zu Wiesbaden.					
5. Mitglieder der Krankenkasse der Menger-Zinnung zu Wiesbaden.					
6. Mitglieder der Krankenkasse der Schneider-Zinnung zu Wiesbaden.					
7. Mitglieder der Krankenkasse der Schreiner-Zinnung zu Wiesbaden.					
8. Mitglieder der Krankenkasse der Schuhmacher-Zinnung zu Wiesbaden.					
9. Mitglieder der Krankenkasse der Tapezierer-Zinnung zu Wiesbaden.					
§ 13 des Statuts { Mitgliederklasse I	—	—	24	—	—
" II	—	20	—	—	—
" III	14	—	—	—	—
9a. Mitglieder der Krankenkasse für die Bäcker-Zinnung zu Wiesbaden.					
§ 11 des Statuts { Mitgliederklasse I u. II	—	—	24	—	—
" III	—	20	—	—	—
" IV	14	—	—	—	—
9b. Mitglieder der Krankenkasse für die Fuhrherren-Zinnung zu Wiesbaden.					
§ 11 des Statuts { Mitglieder - Klasse I	—	—	24	30	—
" II	—	20	—	—	—
" III	14	—	—	—	—
" IV	—	—	—	—	—
9c. Mitglieder der Krankenkasse für Tüncher, Stuccateur, Maler u. Lackierer-Zinnung zu Wiesbaden.					
§ 11 des Statuts { Mitgliederklasse I	—	—	24	—	—
" II u. III	—	20	—	—	—
" IV	14	—	—	—	—
" V	—	—	—	—	—
10. Mitglieder der Krankenkasse der Maschinenfabrik W. Philipp zu Wiesbaden und Dohheim.					
§ 5 des Statuts { a. deren durchschnittlicher Tagelohn auf 3 Mt. festgesetzt ist	—	—	—	30	—
b. deren durchschnittlicher Tagelohn auf 2.20 Mt. festgesetzt ist	—	—	24	—	—

Der Wochenbeitrag derjenigen Lohnklasse, in welche der dreihundertfache Betrag des nach den Statuten für die Bemessung der Krankenkassenbeiträge zu Grunde zu legenden wirklichen täglichen Arbeitsverdienstes fällt.

Für

11. Mitglieder der Post-Krankenkassen.

- Klasse I bei einem Tagelohn bis einschl. 1.16 Mt.
 II bei einem Tagelohn von mehr als 1.16 Mt. bis einschl. 1.83 Mt.
 III bei einem Tagelohn von mehr als 1.83 Mt. bis einschl. 2.83 Mt.
 IV bei einem Tagelohn von mehr als 2.83 Mt. bis einschl. 3.83 Mt.
 V bei einem Tagelohn über 3.83 Mt.

12. Lehrer und Erzieher.

- a. mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 1150 Mt.
 b. mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 bis 2000 Mt.

Ein Wochenbeitrag in Lohnklasse				
I	II	III	IV	V
von Pf. Pf. Pf. Pf. Pf.				

14	—	—	—	—
—	20	—	—	—
—	—	24	—	—
—	—	—	30	—
—	—	—	—	36

Die Wochenbeiträge derjenigen Lohnklasse, in welche der wirkliche Tagelohn des Arbeitsverdienstes fällt und zwar:

von mehr als	von mehr als	von mehr als	von mehr als
350 Mt.	500 Mt.	600 Mt.	1150 Mt.
bis 350 Mt.	bis 500 Mt.	bis 600 Mt.	bis 1150 Mt.
14 Pf.	20 Pf.	24 Pf.	30 Pf.

13. Alle in Land- u. Forstwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten.

Ein Wochenbeitrag der Lohnklasse

I	II	III	IV	V
von Pf. Pf. Pf. Pf. Pf.				

14. Alle übrigen in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, welche keiner der in unserer Bekanntmachung vom 14. Dezember 1899 und deren Nachträgen aufgeführten Krankenkassen angehören:

- a) männlich
 b) weiblich

15. Alle in sonstiger Weise beschäftigten Personen, sofern sie einer der vorerwähnten Krankenkassen nicht angehören:

- a) erwachsene männliche Personen
 b) weibliche
 c) Lehrlinge über 16 Jahre
 d) Lehrlinginnen über 16 Jahre

Für diejenigen Personen, welche als Lohn oder Gehalt eine feste, für Wochen, Monate, Vierteljahre od. Jahre vereinbarte baare Vergütung erhalten, sind Beiträge derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen die baare Vergütung fällt, sofern diese Beiträge höher sind, als die nach der vorstehenden Bekanntmachung maßgebenden.

Die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse — als gesetzlich vorgeschrieben — ist allgemein zulässig. Wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten die Versicherung in einer höheren Lohnklasse nicht ausdrücklich vereinbart ist, so ist der Arbeitgeber nur zur Leistung der Hälfte desjenigen Beitrags verpflichtet, welcher nach der vorstehenden Bekanntmachung für den Versicherten zu entrichten ist.

Zur richtigen und rechtzeitigen Verwendung der fälligen Beitragsmarken sind die Arbeitgeber verpflichtet. Rechtzeitig geschieht die Verwendung nur dann, wenn sie bei jeder Lohnzahlung, und wenn keine Lohnzahlung stattfindet und der Lohn gestundet wird, bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Schlusse eines jeden Kalenderjahres erfolgt. Den Arbeitgebern steht das Recht zu, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Diese Abzüge dürfen sich jedoch höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge

erfahren. Als Lohnzahlungen gelten auch Abschlagszahlungen.

Findet die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber der volle Wochenbeitrag zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu leisten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- und Dienstverhältnissen, so haften alle Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Die unterlassene Markenverwendung kann nicht damit entschuldigt werden, daß ein anderer Arbeitgeber, der den Versicherten vorher beschäftigt habe, zur Beitragsleistung verpflichtet gewesen sei. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten, welcher die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Erhaltung der Hälfte des Beitrags zu, wenn die Marken vorschriftsmäßig entwerthet sind.

Durch das neue Invaliden-Versicherungsgesetz ist die Versicherungspflicht ausgedehnt auf die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Werkmeister, Techniker, Lehrer und Erzieher, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, so lange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Invalidenrente von mindestens 111,60 Mk. jährlich gewährt ist.

Die Versicherungspflicht ergreift auch solche als Lehrer thätige Personen, welche aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbstständige Musiklehrer, Sprachlehrer u. s. w.), und zwar auch dann, wenn sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen.

Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptverdienst bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 Mk., aber nicht über 3000 Mk. beträgt.
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist.
3. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalte besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten und deshalb der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und Selbstversicherung aufhören, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, sofern sie noch nicht dauernd erwerbsunfähig sind.

Die freiwillige Versicherung ist an die Entrichtung von Beiträgen einer bestimmten Lohnklasse nicht gebunden; hierbei steht vielmehr die Verwendung von Beitragsmarken zu 14, 20, 24, 30 und 36 Pfennig frei.

Für Verwendung der Beitragsmarken auf Grund der Versicherungspflicht und sich darauf anschließender Weiterversicherung sind gelbe und für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung graue Quittungskarten zu verwenden.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungsdatum die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der angegebenen 2 Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Cassel, 14. Dezember 1899.

3000

Der Vorstand:
Riedesel Frhr. zu Eisenbach,
Landes-Director.

Vorstehende Bekanntmachung in der Fassung vom 20. Dezember 1899. J. S. wird unter Hinweis auf die Aenderungen in Ziffer 14 und 15 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, 30. Dezember 1901.

Der Magistrat.

Abtheilung für Versicherungssachen.
Mangold.

Bekanntmachung. Das Militär-Ersatzgeschäft für 1902 betr.

Unter Bezugnahme auf § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle dormalen sich hier aufhaltenden männlichen Personen, welche

- 1) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1882 einschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reiches sind,
- 2) dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor einer Rekrutierungsbehörde gestellt und
- 3) sich zwar gestellt, über ihre Militärverhältnisse aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Februar d. J. zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle im Rathause Zimmer Nr. 5 nur Vorm. von halb 9 bis halb 1 Uhr anzumelden, und zwar:

1. Die 1880 und früher geborenen Militärpflichtigen

Donnerstag, den 2. Januar cr., mit den Buchstaben A bis einschließlich E; Freitag, den 3. Januar cr. mit den Buchstaben F bis einschließlich K; Sonnabend, den 4. Januar cr. mit den Buchstaben L bis einschließlich O; Montag, den 6. Januar cr. mit den Buchstaben P bis einschließlich S; Dienstag, den 7. Januar cr. mit den Buchstaben T bis einschließlich Z.

2. Die 1881 geborenen Militärpflichtigen

Mittwoch, den 8. Januar cr., mit den Buchstaben A bis einschließlich D; Donnerstag, den 9. Januar cr., mit den Buchstaben E bis einschließlich H; Freitag, den 10. Januar cr., mit den Buchstaben I bis einschließlich M; Sonnabend, den 11. Januar cr., mit den Buchstaben N bis einschließlich R; Montag, den 13. Januar cr., mit den Buchstaben S bis einschließlich U; Dienstag, den 14. Januar cr., mit den Buchstaben V bis einschließlich Z.

3. Die 1882 geborenen Militärpflichtigen.

Freitag, den 15. Januar cr., mit dem Buchstaben B; Donnerstag, den 16. Januar cr., mit den Buchstaben A, C, D; Freitag, den 17. Januar cr., mit den Buchstaben E, F; Sonnabend, den 18. Januar cr., mit den Buchstaben G, H; Montag, den 20. Januar cr., mit dem Buchstaben I; Dienstag, den 21. Januar cr., mit dem Buchstaben K; Mittwoch, den 22. Januar cr., mit dem Buchstaben L; Donnerstag, den 23. Januar cr., mit dem Buchstaben M; Freitag, den 24. Januar cr., mit den Buchstaben N, O; Sonnabend, den 25. Januar cr., mit den Buchstaben P, Q; Montag, den 27. Januar cr., mit dem Buchstaben R; Dienstag, den 28. Januar cr., mit dem Buchstaben S; Mittwoch, den 29. Januar cr., mit den Buchstaben T, U, V; Donnerstag, den 30. Januar cr., mit den Buchstaben W, X, Y; Freitag, den 31. Januar cr., mit dem Buchstaben Z.

Die nicht hier geborenen Militärpflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihre Geburtscheine und die zurückgestellten Militärpflichtigen ihre Losungsscheine vorzulegen. Die erforderlichen Geburtscheine werden von den Führern der Civilstandsregister der betreffenden Gemeinde kostenfrei ausgestellt. Die hier geborenen Militärpflichtigen bedürfen eines Geburtscheines für ihre Anmeldung nicht.

Für diejenigen Militärpflichtigen, welche hier geboren oder domicilberechtigt, aber ohne anderweitigen dauernden Aufenthaltsort zeitig abwesend sind (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindlichen Seeleute etc.) haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren derselben die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige Diensthoten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter etc. welche hier in Diensten stehen (Studien, Schüler und Böglinge der hiesigen Lehranstalten sind hier gestellungspflichtig und haben sich hier zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche im Besitze des Verzichtungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungsnachweises zum Seesteuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aufhebung bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, Herrn Polizei-Präsidenten Prinzen von Ratibor hier, zu beantragen und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle entbunden.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammrolle in der oben angegebenen Zeit wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Militärpflichtige, welche mit Rücksicht auf ihre Familien-Verhältnisse u. s. w. Befreiung oder Zurückstellung vom Militärdienst beanspruchen, haben die desfallsigen Anträge bis zum 1. Februar cr. bei dem Magistrat dahier schriftlich einzureichen und zu begründen. Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Wiesbaden, den 28. December 1901.

Der Magistrat.
In Vertr.: Deh.

412

Verdingung.

Die Ausführung der **Marmorarbeiten** für die Erweiterungsbauten des **Königlichen Theaters** hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungsunterlagen einschließlich Zeichnungen können, soweit der Borrath reicht, Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause Zimmer No. 41 gegen Zahlung von 2 Mark bezogen werden.

Auswärtige Submittenten wollen den obigen Betrag **bestellgeldfrei** an unseren technischen Sekretär Andreß, Rathhaus hier, einsenden.

Es werden nur diejenigen Angebote im Termine bekannt gegeben bzw. bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt, zu denen die diesseits abgegebenen Unterlagen benutzt werden.

Verslossene und mit der Aufschrift „**S. N. 53**“ versehene Angebote sind spätestens bis

Montag, den 6. Januar 1902,
Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Auktor.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 24. Dezember 1901.

300

Stadtbauplatz, Abteilung für Hochbau.

Genzmer, Kgl. Bauplatz.

Bekanntmachung

betr. die zum Transport accisepflichtiger Gegenstände in die Stadt zu benützenden Straßenzüge.

Für die Zufuhr accisepflichtiger Gegenstände zu den Accise-Erhebungsstellen werden außer den im § 4 der Accise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden genannten Straßen noch folgende Straßen pp. zur Benutzung frei gegeben:

A. Zur Accise-Erhebungsstelle beim Haupt-Accise-Amt in der Neugasse.

1. Dieblicher Chaussee: Die Adolphsallee, die Göttestraße, die Nicolassstraße, über die Rheinstraße, Bahnhofstraße, den Schillerplatz, die Friedrichstraße bis zur Neugasse, oder die Moritzstraße, über die Rheinstraße, die Kirchgasse, die Friedrichstraße bis zur Neugasse, dann durch dieselbe zum Accise-Amt;

2. Schwalbacher- oder Platter-, oder Limburger Chaussee: die Lahn- und Marstraße, die Seerobenstraße, den Sedanplatz, den Bismardring, die Bleichstraße, die Schwalbacherstraße, die Friedrichstraße bis zur Neugasse durch diese zum Accise-Amt.

3. Sonnenberger Vicinalweg: den Bingertweg, die Parkstraße. — Für Transportanten zu Fuß, den Kurzaalplatz, die Wilhelmstraße, Große Burgstraße, den Schloßplatz, die Marktstraße, Mauerstraße die Neugasse. — Für Fuhrwerke, die Paulinenstraße, die Bierstädterstraße, Frankfurterstraße, über die Wilhelmstraße, Friedrichstraße, bis zur Neugasse, dann durch dieselbe — zum Accise-Amt.

B. Zur Accise-Erhebungsstelle in den Schlachthausanlagen:

1. Frankfurterstraße: die Lessingstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthausanlagen, ferner die Mainzerlandstraße bis in Höhe der Schlachthausanlagen, über den Verbindungsweg zu den Schlachthausanlagen;

2. Dieblicher Chaussee: die Adolphsallee, die Göttestraße, über den Bahnübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthausanlagen;

3. Schiersteiner Vicinalweg: die Herderstraße, die Göttestraße, den Bahnübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthausanlagen;

5. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger Chaussee: die Lahn- und Marstraße, die Seerobenstraße, den Sedanplatz, Bismardring, die Bleichstraße, Schwalbacherstraße, Rheinstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße, zu den Schlachthausanlagen.

6. Sonnenberger Vicinalweg, den Bingertweg, die Parkstraße, Paulinenstraße, Bierstädterstraße, Frankfurterstraße, Wilhelmstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthausanlagen.

Wiesbaden, den 19. December 1901.

Der Magistrat.

In Vertretung:

Deß.

Bekanntmachung.

Nach Beschluß des Magistrats vom 10. Januar 1900 sollen künftig die Baugesuche erst dann auf Genehmigung begutachtet werden, wenn die Straße, an welcher der Neubau errichtet werden soll, freigelegt, mit Kanal-, Wasser- und Gasleitung sowie in seiner ganzen Breite mit einer provisorischen Befestigung der Fahrbahn-Oberfläche (Gestüß) im Anschluß an eine bereits bestehende Straße versehen ist.

Die Bauinteressenten werden hierauf ausdrücklich aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß dieses Verfahren vom 1. Oktober ds. Jrs. ab streng gehandhabt werden wird.

Es wird dringend empfohlen, daß die Interessenten möglichst frühzeitig ihre Anträge auf den Ausbau der Zufahrtsstraßen dem Stadtbauamt einreichen.

Wiesbaden, 15. Februar 1900.

2785

Stadt-Bauamt: Frobenius.

Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder

Die vor Jahren nach dem Vorbilde anderer Städte auf Anregung eines Menschenfreundes zum erstenmale eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich seither der Zustimmung und werththätigen Unterstützung vieler Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß der erprobte Wohlthätigkeitsfuss unserer Mitbürger sich auch in diesem Winter bewähren wird, indem sie uns die Mittel zufließen lassen, welche uns in den Stand setzen, jenen armen Kindern, welche zu Hause Morgens ehe sie in die Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brod, ja mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen Teller Gasergrütze-Suppe und Brod geben lassen zu können.

Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 500 von den Herren Rektoren ausgesuchte Kinder während der kältesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen betrug nahezu 37 000.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Vätern und Lehrern gehört hat, welche günstiger Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist gewiß gerne bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Wir haben daher das Vertrauen, daß wir durch milde Gaben — auch die kleinste wird dankbar entgegengenommen — in die Lage gesetzt werden, auch in diesem Jahre dem Bedürfnis zu genügen.

Gaben nehmen entgegen die Mitglieder der Armen-Deputation:

Herr Stadtrath Justizrath Dr. Vergas, Luisenstraße 20,
Herr Stadtverordneter Dr. med. Cuntz, Al. Burgstraße 9,
Herr Stadtverordneter Knefel, Nerostraße 18,
Herr Stadtverordneter Krefel, Dohheimerstraße 28,
Herr Stadtverordneter Löw, Webergasse 48,
Herr Bezirksvorsteher Margerie, Kaiser-Friedrich-Ring 106,

Herr Bezirksvorsteher Jacobi, Vertramstraße 1,
Herr Bezirksvorsteher Bollinger, Schwalbacherstraße 25,
Herr Bezirksvorsteher Berger, Mauerstraße 21,
Herr Bezirksvorsteher Rumpf, Saalgasse 18,
Herr Bezirksvorsteher C. Müller, Feldstraße 22,
Herr Bezirksvorsteher St. Hoffmann, Philippsbergstr. 43,
Herr Bezirksvorsteher Diehl, Emserstraße 73,
sowie das städtische Armenbureau, Rathhaus Zimmer Nr. 12 und der Votenmeister, Rathhaus, Zimmer 19.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütigst bereit erklärt:

Herr Kaufmann Hoflieferant August Engel, Hauptgeschäft: Taunusstraße 14, Zweiggeschäft Wilhelmstr. 2,
Herr Kaufmann Emil Hees jr., Inhaber der Firma Karl Ader Nachfolger, Große Burgstraße 16,
Herr Kaufmann A. Molat, Michelsberg 14,
Herr Kaufmann E. Schend, Inhaber der Firma C. Koch, Ecke Michelsberg und Kirchgasse,
Herr Kaufmann Wilhelm Unverzagt, Langgasse 80.

Ueber die eingegangenen Beträge wird öffentlich quittirt werden.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1901.

7543

Namens der städt. Armen-Deputation:
Mangold, Beigeordneter.